



Beilagen
RU4-K-417/419-2016
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02252/9025/10765
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Gabriele Huth	10751	19. Dezember 2016

Betrifft
Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen, Deponie Steinthal, Sperrmüllbehandlungsanlage, Gemeinde Seebenstein, KG Seebenstein, Gst. Nr. 80/1, 81/1, 82/5, 82/6 und 86/2, Genehmigungsverfahren für eine IPPC-Behandlungsanlage nach dem AWG 2002, Kundmachung einer mündlichen Verhandlung

Kundmachung

Gemäß § 41 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 i.V.m. § 41 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991 wird kundgemacht:

Der Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen hat mit Schreiben vom 22. Jänner 2013, eingelangt bei der Behörde am 23. Jänner 2013, hinsichtlich der auf den Gst.Nr. 80/1, 81/1, 82/5, 82/6 und 86/2 in der KG Seebenstein betriebenen Deponie Steinthal (Reststoff- und Massenabfalldeponie) und Sperrmüllbehandlungsanlage die Abänderung des bestehenden Zwischenlagers durch Erweiterung des Schlüsselnummernkataloges beantragt. Antragsabänderungen erfolgten mit Schreiben vom 16. September 2013 und 29. Juni 2015.

Es handelt sich um eine IPPC-Behandlungsanlage gemäß Anhang 5 zum AWG 2002, wober ein konzentriertes Genehmigungsverfahren mit qualifizierter Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 40 AWG 2002 durchzuführen ist.

Im Rahmen des Verfahrens gemäß § 37 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, beraumt hierüber die Behörde eine mündliche Verhandlung für

DATUM: Montag, den 23. Jänner 2017 **BEGINN: 09.00 Uhr**

ORT: Gemeinde Seebenstein, Werksstraße 21, 2824 Seebenstein

an.

Verhandlungsleiter ist Herr Dr. Christoph Faiman, Klappe 10764

Sie werden eingeladen, als Beteiligter/Beteiligte zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

Hinweise:

Die Projektunterlagen liegen beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht–RU4, Außenstelle Baden (Amtsgebäude der BH Baden), Schwarzstraße 50, Zimmer Nr. 222, 2500 Baden, Kanzlei, sowie beim Gemeindeamt der Gemeinde Seebenstein, Werksstraße 21, 2824 Seebenstein von Freitag, dem 30.12.2016 bis einschließlich Freitag, dem 10.02.2017 während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Hinweise:

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

1. der Antragsteller,
1. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
2. Nachbarn,
3. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,

4. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
5. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
6. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993,
7. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,
8. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
9. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden,
11. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben,
12. Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, in Verfahren betreffend IPPC-Behandlungsanlagen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen,
13. Umweltorganisationen aus einem anderen Staat,
 - a) sofern für die zu genehmigende Errichtung, den zu genehmigenden Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage eine

Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 40 Abs. 2 AWG 2002 erfolgt ist,

- a) sofern die zu genehmigende Errichtung, der zu genehmigende Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage voraussichtlich Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates hat, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt,
- b) sofern sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Genehmigungsverfahren betreffend eine IPPC-Behandlungsanlage beteiligen könnte, wenn die IPPC-Behandlungsanlage im anderen Staat errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, und
- c) soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 AWG 2002 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen.

Die unter den Punkten 2. bis 12. genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Abteilung Umwelt- und Energierecht des Amtes der NÖ Landesregierung als Abfallrechtsbehörde) oder während der Verhandlung schriftliche Einwendungen erheben, wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Nachbarn im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb, den Bestand oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 41 und 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Für den Landeshauptmann
Dr. F a i m a n



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur